
591/J XXIII. GP

Eingelangt am 29.03.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Alexander Zach

und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Umsetzung der Richtlinie zur verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und die Österreichische Verfassung mit dem Brief- und Fernmeldegeheimnis schützen die Privatsphäre jedes einzelnen Menschen. Art. 10a des Staatsgrundgesetzes (StGG) garantiert das Recht auf unbeobachtete elektronische Kommunikation (Kommunikationsgeheimnis), das auch das Recht umfasst, unbeobachtet seinen Kommunikationspartner auswählen zu dürfen. Der im Verfassungsrang stehende Artikel 1 des DSGVO definiert ein Grundrecht auf Datenschutz: „Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten [...]“

Eingriffe in diese Grundrechte durch staatliche Behörden sind nur nach den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 der EMRK zulässig - und auch in diesen zulässigen Fällen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Aufgrund der Terroranschläge in Madrid und London gelang es unter britischer Ratspräsidentschaft den höchst umstrittenen und zuvor vom europäischen Parlament einstimmig abgelehnten Vorstoß zur Vorratsspeicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten durchzubringen. Nach einem Gespräch der EU-Parlamentarier mit dem britischen Innenminister Charles Clarke beschloß das EU-Parlament in der Plenarsitzung vom 14.12.2005 die permanente und verdachtsunabhängige Überwachung der gesamten Bevölkerung der Europäischen Union.

Am 21.2.2006 segneten die Justiz- und Innenminister der EU-Länder die Richtlinie ohne weitere Aussprache ab. Irland und die Slowakei stimmten gegen die Richtlinie, weil sie das Richtlinienverfahren formal anzweifeln (es reichte aber eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder). Eine Klage der beiden Länder beim Europäischen Gerichtshof ist anhängig.

Im Hinblick auf eine allfällige Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, den damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte und einer immensen Kostenbelastung für Konsumenten und Telekommunikationsunternehmen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

Anfrage:

- 1) Für wann planen Sie die Umsetzung der Richtlinie - auch im Hinblick auf das laufende Verfahren vor dem EuGH?
 - a) für Daten, die bei der Nutzung von Handys oder Festnetztelefonen anfallen?
 - b) für Daten, die bei der Nutzung von Internet-E-Mail und Internet-Telefonie anfallen?
 - c) Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten der EuGH-Klagen von Irland und der Slowakei gegen die Richtlinie ein?
- 2) Wie lange sollen diese verdachtsunabhängig gespeicherten Daten über das Kommunikationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger aufbewahrt werden? Für welche Speicherfrist (gemäß Artikel 6 der Richtlinie) treten Sie ein?
- 3) Ist für die Umsetzung der Richtlinie ein Eingriff in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger erforderlich?
 - a) Falls ja, welche Bestimmungen im Verfassungsrang müssen aufgehoben bzw. geändert werden?
- 4) Wieviele Bürgerinnen und Bürger sind in Österreich nach der Umsetzung der Richtlinie von der verdachtsunabhängigen Speicherung ihres Telekommunikationsverhaltens betroffen?
- 5) Zur Bekämpfung welcher Straftaten bzw. Bedrohungen ist es Ihrer Einschätzung nach gerechtfertigt, einen derartigen Eingriff in die Grundrechte vorzunehmen?
- 6) Sollen auf die gespeicherten Kommunikationsdaten auch bei anderen, leichteren Straftaten zugegriffen werden dürfen?
- 7) Erhalten Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften oder in deren Auftrag tätige Organisationen, Firmen oder Personen im Zuge von behaupteten Urheberrechtsverletzungen Zugriff oder Auskünfte über Daten, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erfasst wurden?
 - a) Falls ja, unter welchen Auflagen und Bedingungen (zB gerichtliche Genehmigung, gewerbliche Urheberrechtsverletzung)?
- 8) Werden auch private oder nicht-professionelle/nicht-kommerzielle Anbieter von öffentlichem Internetzugängen (z. B. Privatperson mit offenem WLAN, Kaffeehaus mit offenem WLAN, kostenloser, öffentlicher Hotspot eines Vereins, etc) zur Speicherung der Standort- und Verkehrsdaten verpflichtet?

- 9) Gilt die Speicherpflicht auch für im Ausland betriebene Server österreichischer Provider bzw. in Österreich betriebene Server ausländischer Anbieter?
- a) Im folgenden Fall: Der Mailserver eines österreichischen Internet-Providers, den seine Kunden via SMTP und POP3-Protokoll nutzen, befindet sich in einem Rechenzentrum in der Schweiz.
 - b) Im folgenden Fall: Ein US-amerikanisches Unternehmen (ohne eigenem Sitz in Österreich) betreibt in einem österreichischem Rechenzentrum einen Mailserver.
- 10) Wird im Zuge der Vorratsdatenspeicherung erfasst, wann, wie oft und von welchem Ort aus eine Bürgerin/ein Bürger
- a) Dienste wie die Telefonseelsorge (142) oder Rat auf Draht (147) nutzt?
 - b) mit berufmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwälte, Steuerberater) telefonisch oder per E-Mail kommuniziert?
 - c) mit welchem Arzt telefonisch oder per E-Mail kommuniziert?
- 11) Wird im Zuge der Vorratsdatenspeicherung erfasst, wann, wie oft und von welchem Ort aus ein Informant mit einem Vertreter der Presse telefonisch oder per E-Mail kommuniziert?
- 12) Sind von der Vorratsdatenspeicherung Telefonate und der E-Mail-Verkehr von Bundespräsident, den Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und den Mitgliedern von Nationalrat und Bundesrat betroffen?
- 13) Sind von der Vorratsdatenspeicherung Telefonate und der E-Mail-Verkehr von Sicherheits- und Militärbehörden betroffen?
- 14) Sind Ausnahmen von der allgemeinen Speicherpflicht für besondere Behörden, Institutionen, Firmen, Personen, Angehörige bestimmter Berufsgruppen oder sonstige Ausnahmen geplant?
- a) Falls die zur Vorratsdatenspeicherung verpflichteten Betriebe ausnahmslos von allen Kunden Kommunikationsdaten speichern müssen, sind Verwertungsverbote von über bestimmte Behörden, Institutionen, Personen, Angehörige bestimmter Berufsgruppen gespeicherte Daten vorgesehen?
- 15) Sollen Betroffene das Recht erhalten, die über Sie erhobenen Daten einzusehen? Sollen sie ein Recht auf Löschung oder Korrektur fehlerhafter oder nicht durch Sie verursachte Daten haben, wie diese zB bei offenen (privaten) WLANs, Trojanern, Adware, etc anfallen können?
- 16) Derzeit ist es Telekommunikationsanbietern untersagt, Daten zu erheben, die nicht für die Abrechnung erforderlich sind. Die für die Abrechnung gespeicherten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und müssen danach gelöscht werden. Dürfen die nach Umsetzung der Richtlinie zur umfangreichen Datenspeicherung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen diese Daten
- a) zu eigenen Zwecken (Kundenprofile, Marketing) verwenden?
 - b) anderen Unternehmen oder Personen zugänglich machen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
 - c) in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Telko-Anbieter und Kunde verwendet werden?

- Falls ja, unter welchen Bedingungen?
- d) in zivilrechtlichen Angelegenheiten zwischen Kunden und Dritten verwendet werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
- c) Wie sollen allfällige Nutzungsverbote kontrolliert und durchgesetzt werden?
- 17) Können Sie ausschliessen, dass die erhobenen Überwachungsdaten -wie bei der illegalen Weitergabe von über 100 Millionen europäischen Bank-Überweisungsdaten an den US-Geheimdienst CIA passiert (Fall SWIFT) - ausländischen Geheimdiensten oder Behörden ohne jegliche Kontrollierbarkeit zugänglich gemacht werden? Welche Maßnahmen sind geplant, um derartigen Missbrauch zu verhindern?
- 18) Halten Sie die Vorratsdatenspeicherung für geeignet um Terrorismus oder organisiertes Verbrechen zu verhindern?
- 19) Werden Vertreter der ISPA (Internet Service Providers Austria) im Zuge der Umsetzung konsultiert?
- 20) Werden Vertreter der ArgeDaten und/oder von VIBE (Verein der Internet-Benutzer Österreichs) im Zuge der Umsetzung konsultiert?
- 21) Werden Vertreter der betroffenen Telekommunikationsunternehmen (WKÖ Fachverband Telekommunikation) bzw. diese selbst im Zuge der Umsetzung konsultiert.
- 22) Sollen neben Fest- und Mobilfunktelefonaten, SMS, EMS und MMS, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie von weiteren elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten die entsprechenden Standort- und Verkehrsdaten gespeichert werden (zB Nutzung von Chatrooms)?
- 23) In welcher Form ist eine Regelung geplant, um durch die Richtlinie keine Überschneidungen mit den geltenden Bestimmungen zur Überwachung der Telekommunikation (§ 94 TKG i.V.m. § 149 ff StPO) zu schaffen (unterschiedliche Verhältnismäßigkeitsgrundsätze und Anspruchsgrundlagen bei Zugriff auf vorzuhaltende Daten)
- 24) Inwieweit ist eine nationale Definition der (in technischer Hinsicht zu ungenau definierten) zu speichernden Datenarten geplant (teilweise technisch nicht möglich, teilweise mit enormen Kosten (ohne Nutzen für die Verbrechensbekämpfung) verbunden)?
- 25) Erfolgt in Bezug auf Frage 24. eine Kosten-/Nutzen-Analyse?
- 26) Beispiel Art 2 Abs. 2 lit c) der RL: Telefondienst "Datenabrufungen" - da keine Inhalte gespeichert werden können und dürfen, ist nur die Datenmenge (meist auch keine Dauer bedingt durch eine always-on Funktion bei GPRS und UMTS/HSDPA) ohne sonstige verwertbare Information zu speichern?
- 27) Sind aus Ihrer Sicht Daten erfolgloser Anrufversuche ebenfalls zu speichern (Art 3 Abs. 2 der RL sieht (auf Grund technischer Gegebenheiten) keine Speicherpflicht vor)?
- 28) Wen betrifft die nicht genau definierte Speicherpflicht abgerufener und gesicherter Daten und für welchen Zeitraum sind diese zu speichern (vgl. Art. 7 d) der RL)?
- 29) Wer soll die Kosten für Vorratsdatenspeicherung übernehmen?
- 30) Gibt es bereits einen Entwurf für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Gesetz?
- a) Falls ja, wie lautet dieser?

- b) Falls nein, für wann ist die Fertigstellung eines Entwurfes geplant?
- 31) Ist Ihnen bekannt, dass sogenannte Wertkartenhandys auch anonym genutzt werden können und bei häufigem Wechseln von Handy und SIM-Karte (immer andere IMSI und IMEI) die Vorratsdatenspeicherung ins Leere läuft?
- 32) Ist Ihnen bekannt, dass bei Internet-Telefonie die Richtlinie einfach und von jedermann umgangen werden kann, indem der Konsument zB einen Diensteanbieter mit Sitz ausserhalb der EU wählt?
- 33) Ist Ihnen bekannt, dass die Erfassung von Standort- und Verkehrsdaten im Zuge des E-Mail-Versands auf einfachstem Wege umgangen werden kann, indem man einen Anbieter aus einem Land wählt, das seinen Bürgerinnen und Bürger noch unbeobachtete Kommunikation gestattet?
- 34) Soll die Nutzung von Anonymisierungsdiensten (z.B. Java Anon Proxys (JAP) oder TOR-Netzwerk) verboten werden oder die Provider verpflichtet werden, deren Nutzung durch technische Maßnahmen zu verhindern?
- 35) Soll die anonyme Nutzung von Telefonzellen oder Internet-Cafes verboten werden?
- 36) Glauben Sie, dass Terroristen oder Mitglieder krimineller Vereinigungen unter Rücksicht auf die Vorratsdatenspeicherung ihre Handys (mit korrekten Daten) anmelden oder stets E-Mail-Dienstleister wählen, die der Datenspeicherungspflicht unterliegen?
- 37) Halten Sie die Richtlinie für geeignet, die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie genannten Ziele zu erreichen?
- 38) Halten Sie die Richtlinie für sinnvoll?
- a) Falls ja, warum?
- b) Falls nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
- 39) Werden Sie - falls der EUGH die Richtlinie für ungültig erklärt - trotzdem für die Umsetzung in nationales Recht eintreten?